

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Niklas Schrader und Anne Helm (LINKE)**

vom 18. Mai 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Mai 2020)

zum Thema:

**Staatsschutzdelikt Adbusting? (II)**

und **Antwort** vom 03. Juni 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Jun. 2020)

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE) und  
Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23510  
vom 18. Mai 2020  
über Staatsschutzdelikt Adbusting? (II)

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Polizeidienstkräfte waren mit den Ermittlungen in dem Verfahren gegen zwei Personen beschäftigt, denen zur Last gelegt wurde, am 13. Mai 2019 öffentliche Werbeplakate mit politisch-satirischen Botschaften (Adbusting) versehen zu haben, welches am 3. Dezember 2019 zu einer Einstellung des daran anschließenden Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten führte?
2. Welchen polizeilichen Dienststellen gehörten diese Dienstkräfte jeweils an?

Zu 1. und 2.:

Die Anzahl der Dienstkräfte und somit auch deren Dienststellenzugehörigkeit, die bei der Feststellung der Straftat, deren Aufnahme und Dokumentation beteiligt waren, ist retrograd nicht valide zu erfassen. Die Ermittlungen im sachbearbeitenden Fachkommissariat des Polizeilichen Staatsschutzes des LKA Berlin führten zwei Dienstkräfte aufeinander folgend. Lediglich mit der Umsetzung der richterlichen Durchsuchungsbeschlüsse waren anlassbezogen weitere Dienstkräfte beauftragt.

3. Von welchen anderen Ermittlungsverfahren in welchen Phänomenbereichen politisch motivierter Kriminalität wurden gegebenenfalls Polizeidienstkräfte zur Unterstützung der Ermittlungen im unter 1. genannten Adbusting-Fall abgezogen?

Zu 3.:

Es wurden keine Dienstkräfte von anderen Ermittlungsverfahren abgezogen.

4. Welchen Umfang hat die Ermittlungsakte in dem unter 1. genannten Fall?

Zu 4.:

Die betreffende staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte hat einen Umfang von 120 Blatt.

5. Ab welchem Datum wurde im Rahmen der Ermittlungen im unter 1. genannten Sachverhalt durch das ermittelnde LKA – Abteilung Polizeilicher Staatsschutz aus welchen genauen Gründen wegen des Tatvorwurfs Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB) ermittelt, welcher mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft werden kann?

Zu 5.:

Eine auf diesen deliktischen Erfassungsgrund lautende Strafanzeige wurde am 14. Mai 2019 aufgenommen und am selben Tag dem zuständigen Fachkommissariat übersandt. Der Vorgang wurde am Folgetag einem Sachbearbeiter zugewiesen. Zur weiterführenden Beantwortung wird auf die Antwort zu 7. verwiesen.

6. Auf welche Höhe hat die Wall AG, Betreiberin bzw. Eigentümerin der Werbevitrine, zu welchem Datum den Sachschaden für das versuchte und durch die Polizei verhinderte Auswechseln des unter 1. genannten Plakates gegenüber der Polizei beziffert? (Bitte einzeln nach Materialwert, Auftragswert und Werbewert aufschlüsseln.)

Zu 6.:

Die Wall AG hat gegenüber der Polizei Berlin keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht, die Ermittlungen wurden nicht wegen des Verdachts der Sachbeschädigung geführt.

7. Aufgrund welcher vermeintlich vorliegender Tatbestandsmerkmale aus § 243 StGB hat das LKA wegen dieses Deliktvorwurfs gegen die Beschuldigten ermittelt?

Zu 7.:

Da das Plakat durch ein Schloss gegen Wegnahme besonders gesichert war, wurde die Handlung als Verdacht des besonders schweren Diebstahls gewertet.

8. Aus welchen jeweiligen Gründen wurden wie viele Hausdurchsuchungen mit wie vielen Polizeidienstkräften bei der unter 1. genannten Person anlässlich des Verfahrens durchgeführt und welche und wie viele Gegenstände sind dabei jeweils sichergestellt worden?

Zu 8.:

Es wurde eine Durchsuchung an einer Aufenthaltsanschrift eines Beschuldigten durchgeführt. Diese diente der Auffindung von Beweismitteln, insbesondere von aus Schaukästen der Wall GmbH entwendeten Werbeplakaten (insbesondere der Bundeswehr) sowie von Tatmitteln (Werkzeuge zum Öffnen der Schaukästen, Schablonen und sonstige Materialien zur Umgestaltung der Plakate) sowie Handys oder Tablets zur fotografischen Dokumentation. Es wurden sechs Gegenstände sichergestellt. Beteiligt waren insgesamt 12 Polizeibedienstete.

9. Gegen wie viele dieser in Frage 9 genannten Hausdurchsuchungen wurden Klagen erhoben und welchen jeweiligen Ausgang haben diese gegebenenfalls gefunden?

Zu 9.:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die in Frage 8 von Durchsuchungen betroffenen Personen bezieht. Weder bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport noch bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sind entsprechende Klagen bekannt geworden.

10. In welcher Weise, in welchem Umfang und zu welchen Zwecken kooperierte die Berliner Polizei in dem unter 1. genannten Fall gegebenenfalls mit welchen Bundesbehörden und welche Informationen wurden dabei ausgetauscht?

Zu 10.:

Solche Kooperationen fanden im zur Rede stehenden Fall nicht statt.

11. Wann und aus welchen Gründen erfolgte gegebenenfalls eine Übermittlung der Daten von Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten des unter 1. genannten Sachverhaltes als „Kriminaltaktische Anfrage-Politisch Motivierte Kriminalität“ (KTA-PMK) an das Bundeskriminalamt?

Zu 11.:

Gemäß den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ ist zu jedem politisch motivierten Fall bei Bekanntwerden eine „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KTA-PMK) zu fertigen und an das Bundeskriminalamt (BKA) zu übermitteln.

Der unter 1. genannte Sachverhalt wurde auf dieser Grundlage an das BKA übermittelt. Tag der Erfassung war der 16. Mai 2019.

Zwischenzeitlich wurde der Vorgang aus dem KPMD-PMK wieder gelöscht, da das Verfahren gegen die beiden Beschuldigten gemäß § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft (StA) Berlin eingestellt wurde. Darüber wurde das BKA in Form einer Nachtragsmeldung informiert und löschte den Fall ebenfalls aus der Erfassung.

12. In welchen Verbunddateien hat die Polizei gegebenenfalls personenbezogene Daten von Tatverdächtigen oder sonstigen Beteiligten des unter 1. genannten Sachverhaltes gespeichert?

Zu 12.:

Über das in der Antwort zu 11. Dargelegte fand keine Speicherungen in Verbunddateien statt.

13. Wie viele Personalstunden für wie viele befasste Polizeidienstkräfte sind im Rahmen des unter 1. genannten Ermittlungsverfahrens insgesamt angefallen?

Zu 13.:

Eine vorgangsbezogene Zeiterfassung in der Sachbearbeitung im Sinne der Fragestellung ist bei der Polizei Berlin nicht vorgesehen.

14. Laut Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion Die LINKE, BT-Drucksache 19/16887, wurden 2018 und 2019 vier Sachverhalte als Adbusting-Aktionen in das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Links (GETZ-L) eingebracht. Wie viele und welche Adbusting-Sachverhalte mit welchem jeweiligen Datum des Bekanntwerdens wurden von Berliner Sicherheitsbehörden jeweils

- a. wann,
  - b. aus welchen jeweiligen Gründen und
  - c. im Rahmen welcher thematischen Erörterungen
- seit dem Jahr 2015 in das GETZ-L eingebracht?

Zu 14.:

Durch die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Abteilung II, Verfassungsschutz, wurde im Zusammenhang mit Aufrufen aus dem linksextremistischen Spektrum zu Demonstrationen gegen das NSU-Prozessende im Juli 2018, gegen den Europäischen Polizeikongress im Februar 2019 sowie gegen türkische Militäroperationen im türkisch-syrischen Grenzgebiet („Rojava“) im Oktober 2019 im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum Links (GETZ-L) darauf hingewiesen, dass thematisch entsprechende Ad-Bustings die jeweiligen Mobilisierungsbemühungen unterstützten.

15. Laut der unter 14. genannten Antwort der Bundesregierung erfuhr der Militärische Abschirmdienst (MAD) des Bundes am 15.06.2019 vom „Überkleben mehrerer Werbeplakate der Bundeswehr mit einem die Bundeswehr diffamierenden Slogans“.

a. Handelte es sich dabei um den in Frage 1. bezeichneten Sachverhalt?

Zu 15.a.:

Nein.

- b. Welche polizeilichen Dienststellen des Landes Berlin unterrichteten gegebenenfalls den MAD auf welcher rechtlichen Grundlage mit der Übermittlung welcher personenbezogenen Daten?

Zu 15.b.:  
Entfällt.

16. Laut der unter 14. genannten Antwort der Bundesregierung erfuhr der MAD ebenfalls am 30.05.2018, 08.06.2018, 18.11.2018 und 22.03.2019 von Adbusting-Fällen zum Nachteil von Werbebotschaften der Bundeswehr in Berlin.

- a. Welche genauen Berliner Sicherheitsbehörden setzten den MAD an diesen Tagen über die jeweiligen Fälle gegebenenfalls in Kenntnis?

Zu 16.a.:  
Keine.

- b. Von wie vielen beschuldigten Personen, denen Adbusting vorgeworfen wird oder wurde, wurden dabei jeweils welche Daten dem MAD oder anderen Sicherheitsbehörden übermittelt?

Zu 16.b.:  
Entfällt.

17. In welchem Umfang teilt der Senat die Einschätzung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) aus der BT Drs. 19/16887, dass Adbusting als Aktionsform im „Gewaltorientierten Linksextremismus“ anzusiedeln sei, „um den thematischen Zusammenhang zwischen ‚Adbusting‘ als strafbare Aktionsform zur Diskreditierung der Vertreter des Staates durch Linksextremisten und gewaltsamen Aktionsformen zu wahren“?

Zu 17.:

Die Verfremdung von Werbematerialien (sogenannte Ad-Bustings) ist eine seit langem bekannte Aktionsform. Dabei sind die Urheber derartiger politischer Ausdrucksformen, die möglicherweise auch strafrechtlich relevant sind, nicht zwingend (gewaltbereite) Linksextremisten. Allerdings können auch Linksextremisten auf Ad-Bustings zurückgreifen, um politische Botschaften zu kommunizieren. Inwiefern einzelne Aktionen lediglich der Zuspitzung politischer Inhalte oder Forderungen dienen oder beispielsweise gezielt staatliche Institutionen diskreditieren sollen, ist abhängig vom jeweiligen Kontext. Insofern können bestimmte Ad-Bustings auch als Ausdruck einer extremistischen Kampagne wahrgenommen werden. Sie werden als solche jedoch nicht systematisch erfasst (siehe hierzu auch Antwort zu 11. in Verbindung mit der Antwort zu 19.).

18. Laut eines Artikels in der Wochenzeitung „Der Freitag“ vom 12. Mai 2020 (<https://www.freitag.de/autoren/lfb/wir-zuerst-spd>) hat die Berliner Polizei eine Sonderkommission im Bereich Adbusting eingerichtet. Wie lautet deren genaue Bezeichnung, Gründungsdatum, sowie ihr dienstlicher Auftrag, und aus wie vielen Dienstkräften welcher jeweiligen Dienststellen ist diese Gruppe zusammengesetzt?

Zu 18.:  
Eine solche Sonderkommission gibt es in der Polizei Berlin nicht.

19. Wie viele Fälle von Adbusting als Aktionsform mit einer Einstufung als politisch motivierte Kriminalität hat die Berliner Polizei in den Jahren seit 2015 wann jeweils registriert?

Zu 19.:

Bei der Begrifflichkeit „Adbusting“ handelt es sich nicht um einen deliktischen Erfassungsgrund des Polizeilichen Landessystems zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS). Eine Erhebung dieser Erscheinungsform findet weder dort noch im KPMD-PMK statt.

20. Wie bewertet der Senat im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit das Aktivwerden von nachrichtendienstlichen Sicherheitsbehörden, vor allem des Bundes, sowie von Bund-Länder-Einrichtungen von Polizei und Nachrichtendiensten in Fällen von Adbusting-Aktionen? (Bitte ausführen.)

Zu 20.:

Es ist nicht Aufgabe des Senats die Verhältnismäßigkeit im Vorgehen der Sicherheitsbehörden des Bundes oder anderer Länder zu bewerten. Wenn Adbustings im Rahmen von Bund-Länder-Einrichtungen von Polizei und Nachrichtendiensten behandelt werden, so kann dies beispielsweise geschehen, wenn einzelne Aktionen im Rahmen einer Kampagne einzuordnen sind, an der sich auch Extremisten beteiligen.

Berlin, den 03. Juni 2020

In Vertretung

Torsten Akmann  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport